

Abänderung der Versicherungsordnung

Zugunsten der Versicherungsnehmer.

Die gestrige Wiener Zeitung veröffentlicht eine Regierungsverordnung, durch die einige Punkte der Versicherungsordnung vom 5. März 1896 eine wesentliche Abänderung erfahren. So wird unter anderem bestimmt:

Der von dem Versicherungsregulativ gebrauchte Ausdruck „Versicherter“ ist dem von der Versicherungsordnung gebrauchten Ausdruck „Versicherungsnehmer“ gleichzuhalten.

Der § 10 des Versicherungsregulativs hat zu lauten: „Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner die allgemeinen Versicherungsbedingungen jeder Versicherungsanstalt, die den von derselben abzuschließenden inländischen Versicherungsverträgen zugrunde zu legen sind, sowie jede nachträgliche Aenderung oder Ergänzung der allgemeinen Bedingungen. Bei gegenseitigen Versicherungsanstalten haben die allgemeinen Versicherungsbedingungen einen Bestandteil der Statuten zu bilden. Besondere Versicherungsbedingungen sind im inländischen Geschäftsbetrieb nur dann zulässig, wenn sie mit den allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht im Widerspruch stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen, oder wenn sie dem Versicherungsnehmer günstigere Bedingungen gewähren.“

Der § 11 hat zu lauten: „Die allgemeinen Versicherungsbedingungen müssen — von der Vorschrift des § 144, Absatz 1, B.-D. abgesehen — jedenfalls enthalten: alle von den nichtzwingenden Vorschriften der Versicherungsordnung zugunsten des Versicherungsnehmers abweichenden Bestimmungen, die bei den Vertragsabschlüssen vereinbart werden sollen; alle Vereinbarungen, nach denen den Versicherungsnehmer beim Eintritt gewisser allgemeiner, von der Beschaffenheit des einzelnen Risikos unabhängiger Tatbestände Rechtsnachteile treffen sollen, die nicht schon durch die Versicherungsordnung festgesetzt sind; bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinen Bestimmungen über die Rechte der Versicherungsnehmer auf Anteilnahme an den Geschäftsüberschüssen; bei Aktiengesellschaften, die den Versicherungsnehmern eine Beteiligung am Gewinn gewähren, Bestimmungen über die Rechte der Versicherungsnehmer auf Anteilnahme am Geschäftsgewinn.“

Der § 12 hat zu lauten: „Die im § 144, Absatz 1, B.-D. vorgeschriebenen Feststellungen in den allgemeinen Versicherungsbedingungen müssen folgenden Bestimmungen entsprechen: im Falle des Rückkaufes hat die Abfindungssumme, wenn sie mit einer gleichbleibenden Quote während der ganzen Dauer der Versicherung bemessen wird, mindestens drei Viertel der Prämienreserve zu betragen; wenn die Abfindungssumme aber nach einer mit der Versicherungsdauer bis zur Höhe der vollen Prämienreserve steigenden Skala berechnet wird, hat diese mit einer Quote von mindestens 60 Prozent der Prämienreserve zu beginnen; im Falle der Reduktion der Versicherung ist die verminderte Versicherungssumme, beziehungsweise Rente entweder unter Zugrundelegung der vollen auf die Versicherung entfallenden Prämienreserve oder bei gemischten Versicherungen im Verhältnis der abgelaufenen Versicherungsjahre zu der im Vertrag festgesetzten Versicherungsdauer zu berechnen.“

Die Versicherungsurkunden haben in ei-
 Tabelle die Rückkaufswerte, beziehungsweise die verminderten Versicherungssummen nach der Dauer der Versicherung, beginnend für eine Dauer von drei Jahren und dann für Zeitabschnitte von wenigstens fünf zu fünf Jahren, ziffermäßig anzugeben.“

Der § 14 hat zu lauten: „Dene Versicherungsanstalten, die besondere Organe mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften oder mit dem Abschluß von Versicherungsverträgen betrauen — gleichgültig, wie deren Titel sein mag (Agent, Generalagent, Inspektor usw.), und gleichgültig, ob das betreffende Organ in einem Dienstverhältnis zu der Anstalt steht oder nicht —, haben diese Organe mit Vollmächtsurkunden zu versehen, die deren Befugnisse einzeln anführen, und zwar unter Anlehnung an den Wortlaut der § 43 und 44 B.-D.; dies auch, wenn eine Erweiterung oder Beschränkung der in diesen Vorschriften angeführten Befugnisse eintreten soll. Wenn ein solches Organ ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk bestellt ist, so muß die hierdurch eintretende Beschränkung seiner Befugnisse in Anlehnung an den Wortlaut des § 45 B.-D. in der Vollmächtsurkunde angegeben werden.“

Die Versicherungsanstalten haben diese Organe zu verpflichten, sich im Parteienverkehr durch Vorweisung der Vollmächtsurkunde zu legitimieren.

Die Vollmachten der Generalrepräsentanten der ausländischen Versicherungsanstalten sind im Sinne des Artikels IV der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865 zu präzisieren. Diese Vollmachten müssen sich insbesondere auch auf die Ausstellung von definitiven Versicherungsurkunden erstrecken.“

Dem § 15 wird als neuer Absatz beigefügt: „Falls die in den § 43 und 44 B.-D. bezeichneten Befugnisse in der Vollmächtsurkunde (§ 14) beschränkt werden, muß — wenn nicht im Einzelfall eine besondere schriftliche Mitteilung übergeben wird — in der Versicherungsurkunde (Polizze) und im Antragschein in auffälliger Druckart und an auffälliger Stelle darauf aufmerksam gemacht werden. Auf dieselbe Art muß in beiden Urkundenformularen auf das in § 10 B.-D. bezeichnete Recht aufmerksam gemacht werden. Bei der Wiedergabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen muß eine leicht lesbare Druckart verwendet werden.“

Die weiteren Abänderungen der vorstehenden Regierungsverordnung beziehen sich auf die im gestrigen Morgenblatt mitgeteilten Bestimmungen für die Bilanzierung der Anleihen.